

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

A. Zielsetzung

Nach dem Wortlaut des § 134 des Beamtenrechtsrahmengesetzes müssen die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder Beamte auf Lebenszeit sein.

Mit der Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird eine Anpassung des Rahmenrechtes an die Regelung des Gesetzes über den Bundesrechnungshof angestrebt. Hierbei ist eine Lösung vorgesehen, die eine Wahlmöglichkeit zwischen Zeit- und Lebenszeitbeamtenverhältnis für die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden, die vom Parlament gewählt werden, vorsieht.

B. Lösung

§ 134 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird entsprechend geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehrkosten können entstehen, sofern das ausscheidende Mitglied nach Ablauf seiner Amtszeit vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand tritt und für einen gewissen Zeitraum Versorgung für das ausgeschiedene Mitglied und Besoldung für das nachfolgende Mitglied nebeneinander gezahlt werden müssen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 221 00 — Be 137/92

Bonn, den 24. September 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 134 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch das Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mitglieder, die vom Parlament gewählt werden, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; ihre Amtszeit beträgt zwölf Jahre.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Mit der Neufassung des Gesetzes über den Bundesrechnungshof ist die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten auf zwölf Jahre festgelegt worden. Für die Dauer der Amtszeit werden sie zu Beamten auf Zeit ernannt. Mit dem Gesetzentwurf soll eine Anpassung des Wortlauts des Rahmenrechts, wonach die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder Beamte auf Lebenszeit sein müssen, an die Regelung des Gesetzes über den Bundesrechnungshof herbeigeführt werden. Hierbei ist eine Lösung vorgesehen, die den Landesgesetzgebern eine Wahlmöglichkeit zwischen Zeit- und Lebenszeit-beamtenverhältnis für die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden, die vom Parlament gewählt werden, einräumt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Die Anpassung des Rahmenrechts an das Gesetz über den Bundesrechnungshof wird dadurch erreicht, daß den Landesgesetzgebern die Möglichkeit eröffnet wird, die Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden, die vom Parlament gewählt werden, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

**Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates
zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Die Bundesregierung erhebt gegen den Gesetzentwurf im Hinblick auf die für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofs getroffenen entsprechenden Regelungen keine Einwendungen.